S. 17 / Nr. 5 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 65 III 17

5. Entscheid vom 20. Februar 1939 i. S. Weil.

Seite: 17
Regeste:
Ein gegen den Sachwalter bei den Aufsichtsbehörden angehobenes Beschwerdeverfahren (Art. 295 Abs. 3 SchKG) fällt nach Einsendung der Akten an die Nachlassbehörde (Art. 304 Abs. 1 SchKG) zufolge deren nunmehr ausschliesslich gegebener Zuständigkeit dahin.
La plainte portée aux autorités de surveillance contre le commissaire (art. 295 3 LP) tombe dès que les pièces relatives au concordat ont été transmises à l'autorité concordataire (art. 304 1 LP), celle-ci étant désormais seule compétente.
Il reclamo alle autorità di vigilanza contro il commissario (art. 295 cp. 3 LEF) cade allorchè gli atti sono stati trasmessi all'autorità dei concordati (art. 304 cp. 1 LEF), la quale sola è ormai divenuta competente.

Emil Portmann erhielt am 31. August 1938 Nachlassstundung, die später bis Ende des Jahres verlängert wurde. Der Sachwalter berief die Gläubigerversammlung auf den 17. Dezember 1938 ein und legte die Akten gemäss Art. 300 Abs. 2 SchKG während der zehn vorausgehenden Tage auf. Ein Gläubiger, Marcel Weil, führte binnen der Auflagefrist gegen den Sachwalter Beschwerde und zog dann die Sache an die obere kantonale Aufsichtsbehörde weiter mit den restlichen Begehren um Einbeziehung und fachmännische Schätzung weitern Schuldnervermögens und Neuschätzung des Viehes. Die obere Aufsichtsbehörde trat auf diese Begehren am 26. Januar 1939 nicht ein, weil der Beschwerdeführer die nämlichen Beanstandungen nun auch vor der Nachlassbehörde selbst geltend gemacht habe, an die der Sachwalter die Akten mit seinem Gutachten gemäss Art. 304 Abs. 1 SchKG bereits am 27. Dezember 1938 gewiesen hatte. Die Aufsichtsbehörde lässt offen, ob das Beschwerdeverfahren ohne weiteres mit dieser Akteneinsendung hinfällig geworden sei. Sie hält dafür, jedenfalls habe der Beschwerdeführer durch seine Stellungnahme vor der Nachlassbehörde deren Zuständigkeit zur Beurteilung der Beschwerdepunkte anerkannt.

Seite: 18
Mit dem vorliegenden Rekurs an das Bundesgericht hält Weil an der Beschwerde fest. Er weist darauf hin, dass die Nachlassbehörde den Entscheid über Bestätigung oder Verwerfung des Nachlassvertrages gerade deshalb ausgesetzt habe, um den Ausgang dieses Beschwerdeverfahrens abzuwarten
Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:
Die Obliegenheiten des Sachwalters während der dem Schuldner gewährten Nachlasstundung - Verzeichnung und Schätzung des Vermögens, Schuldenruf, Abhaltung der Gläubigerversammlung und Entgegennahme der Zustimmungserklärungen, Überwachung der Geschäftstätigkeit des Schuldners - dienen der Vorbereitung des von der Nachlassbehörde zu treffenden Hauptentscheides über die Bestätigung des Nachlassvertrages. Für eine Beschwerdeführung gegen den Sachwalter, um die Verbesserung der von ihm vorgekehrten Massnahmen zu erzielen, besteht daher keine Veranlassung mehr, sobald einmal das Zustimmungsverfahren abgeschlossen, das Gutachten des Sachwalters mit den Akten an die Nachlassbehörde geleitet und diese nun mit der Sache befasst ist, m.a.W. nach Eröffnung des Bestätigungsverfahrens vor der Nachlassbehörde. Sogut von da an der Sachwalter nichts mehr selbständig vorzunehmen hat, sowenig kann er weiterhin von einer Aufsichtsbehörde zu irgendwelcher Berichtigung des Vorbereitungsverfahrens angehalten werden. Vielmehr ist es nun an der Nachlassbehörde, eine etwa noch gebotene Berichtigung oder Ergänzung der Akten anzuordnen. Eine mit der ihrigen konkurrierende Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden kann nicht bestehen. Nach Einleitung des Bestätigungsverfahrens vor der Nachlassbehörde ist daher hinsichtlich der Grundlagen der Hauptentscheidung nicht nur die Beschwerdeanhebung (BGE 54 III 1), sondern ebenso die Fortsetzung eines zuvor angehobenen Beschwerdeverfahrens unzulässig.

Seite: 19
Sonst wäre entweder die Nachlassbehörde an der selbständigen und ungesäumten Durchführung des Bestätigungsverfahrens gehindert, oder aber eine ungeachtet der Hängigkeit einer Beschwerde ausgesprochene Bestätigung des Nachlassvertrages der Gefahr ausgesetzt, nachträglich durch die Beschwerdeentscheidung einer Aufsichtsbehörde in Frage gestellt zu werden. Das kann nicht dem

Willen des Gesetzes entsprechen. Dieses gibt die Möglichkeit der Beschwerdeführung gegen den Sachwalter nur, damit schon im Vorbereitungsverfahren Abhilfe geschaffen werden könne. Mit der Einleitung des Bestätigungsverfahrens wird dieses Beschwerderecht gegenstandslos, es kann nur noch als Befugnis zur Erhebung von Einwendungen vor der Nachlassbehörde fortbestehen. Deren Zuständigkeit ist somit Attraktivkraft in dem Sinne zuzuerkennen, dass auch der Gegenstand allenfalls noch hängiger Beschwerdeverfahren, die die Grundlagen des Hauptentscheides der Nachlassbehörde berühren, wie hier die Frage nach der Angemessenheit des Abfindungsangebots des Schuldners, nun in die ausschliessliche Entscheidungsbefugnis der Nachlassbehörde fällt.
Die Beschwerdeführung behält dabei ihre Bedeutung, insofern sie Anfechtungsrechte gegenüber solchen Feststellungen des Sachwalters gewahrt hat, die sonst, grundsätzlich wenigstens, für die Nachlassbehörde massgebend wären (vgl. hinsichtlich Schätzungen Art. 305 Abs. 2 SchKG. BGE 51 III 179).
Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:
Der Rekurs wird abgewiesen